

**24.06.24****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

R - FJ - In

zu **Punkt ...** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

---

**Entwurf eines Gesetzes zum strafrechtlichen Schutz von  
Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes**  
**- Antrag des Freistaates Bayern -****A.****Der Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 201b Absatz 1 Satz 1 StGB)**

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 201b Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „erweckt,“ die Wörter „ohne explizites Einverständnis der betroffenen Person“ einzufügen.

**Folgeänderung:**

In der Begründung sind in Abschnitt B., Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu Nummer 2, Zu § 201b Absatz 1 StGB, im ersten Absatz in Satz 2 nach dem Wort „erweckt,“ die Wörter „ohne explizites Einverständnis der betroffenen Person“ einzufügen.

**Begründung (nur gegenüber dem Plenum):**

Es sind Fälle denkbar, in denen die Weiterverbreitung mit expliziter Zustimmung der betroffenen Person erfolgt. Die vorgeschlagene Einfügung dient daher der Rechtsklarheit, dass diese Fälle nicht von der Vorschrift umfasst sind.

Für die Formulierung „ohne explizites Einverständnis“ (statt wie in § 201a StGB „unbefugt“) spricht, dass eine explizite Einwilligung eine klarere Form erfordert als eine Befugnis.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 201b Absatz 1 Satz 3 – neu – StGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 201b Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Ein Medieninhalt nach Satz 1, der eine sexualisierte Bild- oder Videoaufnahme zum Gegenstand hat, greift besonders schwerwiegend in die Persönlichkeitsrechte ein.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Schätzungsweise 90 Prozent der im Internet auffindbaren Deepfakes haben einen sexualisierten Inhalt. Sexualisierte Deepfakes zeigen künstlich erzeugte wirklichkeitsgetreue Nacktaufnahmen von Personen. Auch wenn diese nicht „real“ sind, stellen sie einen besonderen Eingriff in die und eine besondere Schädigung der Intimsphäre dar. Betroffen sind dabei zumeist Frauen (hier sollen alle Personen subsumiert werden, die sich als Frauen identifizieren), immer häufiger aber auch Kinder und Jugendliche. Dementsprechend handelt es sich hier um eine aufgrund des Geschlechts sowie des Alters diskriminierende Form der Persönlichkeitsrechtsverletzung. Den Tätern kommt es darauf an, eine andere Person zum Objekt eigener sexueller Interessen zu machen oder an ihr Rache- und Machtbedürfnisse auszuleben. Betroffene Personen, wie Frauen und Minderjährige, sind damit Sorgen um ihre Sicherheit, Reputation und gewaltfreie Entwicklung ausgesetzt. Dies führt oft zu Isolation und Schweigen aus Angst vor Scham oder „Victim Blaming“. Die Auswirkungen sind analog zu anderen (geschlechtsspezifischen) Gewaltformen. Zudem bergen Deepfakes die Gefahr, dass die Hemmschwelle der Konsumierenden gegenüber jeglicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen herabgesetzt und der Schritt zur tatsächlichen Tat kleiner wird. Künstlich erzeugte wirklichkeitsgetreue Nacktaufnahmen von Kindern und Jugendlichen sind im Sinne des Kinderschutzes deshalb dringend zu untersagen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 201b Absatz 1a – neu – StGB)\*

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 201b nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

– „(1a) Ebenso wird bestraft, wer ohne explizites Einverständnis der betroffenen Person einen Medieninhalt im Sinne von Absatz 1 Satz 1 mit computertechnischen Mitteln herstellt oder verändert, der einen Vorgang

---

\* Der Gesetzesantrag wird bei Annahme von Nummer 3 redaktionell angepasst.

des höchstpersönlichen Lebensbereichs zum Gegenstand hat und somit besonders schwerwiegend in die Persönlichkeitsrechte eingreift.“

Folgeänderungen:

- a) Der Gesetzesantrag ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Abschnitt A. Problem und Ziel, ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) In Absatz 3 Satz 7 sind nach dem Wort „unbefugt“ die Wörter „erstellt, verändert oder“ einzufügen.
    - bbb) In Absatz 5 Satz 1 sind nach den Wörtern „vor der“ die Wörter „Erstellung, Veränderung und“ einzufügen.
  - bb) In Abschnitt B. Lösung, ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch digitale Fälschung soll zukünftig bestraft werden, wer das Persönlichkeitsrecht einer anderen Person verletzt, indem er einen Medieninhalt herstellt, verändert oder einer dritten Person zugänglich macht, der den Anschein einer wirklichkeitsgetreuen Bild- oder Tonaufnahme des äußeren Erscheinungsbildes, des Verhaltens oder mündlicher Äußerungen dieser Person erweckt.“
- b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Abschnitt A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung des Entwurfs und Notwendigkeit der Regelungen, ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) In Nummer 2 Buchstabe c Absatz 3 Satz 9 sind nach dem Wort „unbefugt“ die Wörter „erstellt, verändert oder“ einzufügen.
    - bbb) In Nummer 4 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sind nach den Wörtern „vor der“ die Wörter „Erstellung, Veränderung und“ einzufügen.
  - bb) Abschnitt B, Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu Nummer 2, Zu § 201b Absatz 1 StGB, ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) In Absatz 1 Satz 2 sind nach den Wörtern „vor der“ die Wörter „Erstellung, Veränderung oder“ einzufügen.
    - bbb) Nach der Begründung zu §201b Absatz 1 StGB ist folgende Begründung einzufügen:

„Zu §201b Absatz 1a StGB

§201b Absatz 1a StGB gleicht den vorgesehenen Straftatbestand an §201a Absatz 1 StGB an. Auch in § 201a Absatz 1 StGB wird das reine Herstellen des Bildmaterials unter Strafe gestellt. Das Strafrecht erkennt hier an, dass das reine Herstellen der Bildaufnahme bereits den höchstpersönlichen Lebensbereich der betroffenen Person verletzen kann. Weitere Handlungen wie die Verbreitung an Dritte vertiefen letztlich die Rechtsverletzung.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auch in § 201a Absatz 1 StGB wird das reine Herstellen des Bildmaterials unter Strafe gestellt. Das Strafrecht erkennt hier an, dass das reine Herstellen der Bildaufnahme bereits den höchstpersönlichen Lebensbereich der betroffenen Person verletzen kann. Weitere Handlungen, wie die Verbreitung an Dritte vertiefen letztlich die Rechtsverletzung. Insofern sollte sich § 201b StGB hieran orientieren.

Bereits die im Gesetzentwurf gewählte Bezeichnung des Straftatbestands „Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch digitale Fälschung“ erweckt den Eindruck, dass bereits das Fälschen an sich unter Strafe gestellt werden soll. Dies sollte sich daher auch im Normtext abbilden.

Auch die kürzlich verabschiedete EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht Regelungen zur strafrechtlichen Einordnung digitaler geschlechtsspezifische Gewalt vor. Gemäß Artikel 7 Buchstabe b der vorgenannten EU-Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Herstellung oder Manipulation von Bildern, Videos oder anderen Materialien, die den Anschein erwecken, dass eine andere Person sexuelle Handlungen vornimmt, unter Strafe gestellt wird, wenn die betroffene Person nicht einwilligt.

Es bietet sich auf Grund der vorgeschlagenen Normstruktur an, die Strafbarkeit des Herstellens oder Manipulierens entsprechender Medieninhalte in einem separaten Absatz zu verorten. Dabei wird die Strafbarkeit auf solche Fälle beschränkt, in denen das Herstellen und Manipulieren der Medieninhalte den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft. Insofern zielt § 201b Absatz 1a StGB vor allem auf sexualbezogene Deepfakes ab.

Die auf § 201b Absatz 1 StGB bezogene Qualifikation in Absatz 3 wird hier von nicht berührt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 201b Absatz 3 Satz 2 – neu – StGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 201b Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„In den so erstellten Medieninhalten ist dauerhaft begleitend deutlich auf die computertechnische Erstellung hinzuweisen.“

Folgeänderung:

In der Begründung ist in Abschnitt B., Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu Nummer 2, Zu § 201b Absatz 3 StGB, im ersten Absatz der Satz 7 wie folgt zu fassen:

„Den Interessen der verbreitenden Person an der Zugänglichmachung solcher Inhalte wird regelmäßig dadurch Rechnung getragen, dass sie die Manipulation bei deren Verbreitung dauerhaft und begleitend deutlich offenlegen muss und damit der Anschein einer wirklichkeitstreuen Aufnahme verhindert wird.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auch für die Ausnahmetatbestände sollte zwingend ein dauerhaft und deutlich sichtbarer Hinweis auf die computergenerierte Erstellung der Inhalte vorgesehen werden. Das Verständnis und die Rezeption insbesondere künstlerischer Produkte ist so unterschiedlich, dass auch beispielsweise ein satirischer Umgang völlig falsch verstanden werden kann. Zur klaren Darstellung und zur Förderung eines sensiblen Umgangs mit Deepfakes gehört ein nicht übersehbarer begleitender Hinweis, dass der Inhalt keine reale Abbildung, sondern computergeneriert ist.

**B.**

5. Der **federführende Rechtsausschuss** und  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**C.**

6. Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Staatsminister Georg Eisenreich

(Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

**D.****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat ferner,

folgende EntschlieÙung zu fassen:

7. a) Freiwillige Selbstkontrolle:

Eine freiwillige Selbstkontrolle durch eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation sollte Standard sein. Zur Sicherstellung von Transparenz im Netz sollte eine eindeutige Kennzeichnungspflicht für Deepfake-Inhalte geschaffen werden.

b) Technologische Lösungen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Programme zur Förderung der Entwicklung und Implementierung von Technologien zur Erkennung und Kennzeichnung von Deepfakes zu initiieren und zu unterstützen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere Unternehmen und staatlichen Stellen zugutekommen, um effektiv und effizient gegen missbräuchliche Deepfakes vorgehen zu können.

c) Evaluierung und Anpassung:

Zu wünschen wäre eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Gesetze, die den Umgang mit KI inklusive Deepfakes regeln. Die hierfür zuständige Stelle soll Empfehlungen aussprechen, um den Schutz von Persönlichkeitsrechten in Einklang mit technologischen Entwicklungen und dem Bürokratieabbau zu optimieren.

d) Unterstützung der Wirtschaft:

Der Bundesrat bittet, eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, die KMU in Fragen der Deepfake-Erkennung und -Kennzeichnung sowie der rechtlichen Anforderungen berät, um wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen und bürokratische Hürden abzubauen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Bundesrat begrüßt eine Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes. Darüber hinaus sollten bei der Umsetzung des AI Act der Europäischen Union durch die Bundesregierung zum Schutz vor dem Missbrauch der Deepfake-Technologie weitere Aspekte besonders berücksichtigt werden.